Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 33

Artikel: Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Firma Adolf Saurer in Arbon, die fich auf diesem Gebiet bekanntlich nicht weniger auszeichnet als im Automobilbau. Einen bedeutenden Ruf besitt bekanntlich die Maschinenfabrik Ruti (vormals Caspar Honegger) auf bem Gebiet des Baues von Textilmaschinen. So hat bann auch diefes Saus, bem ber große Ausstellungspreis zu teil murde, eine große Kollektion diefer Spezialmaschinen zu einer ausgedehnten Gruppe vereinigt, vor der speziell die Besucher der Textilindustriegegenden der Oftschweiz sich aufhalten. Die Ausstellung der A. G. Rieter in Winterthur, die fich ebenfalls in ausgedehntem Dag mit bem Bau von Tegilmaschinen befaßt, hat in dieser Abteilung ebenfalls den "Grand prix" erhalten. Die Ausstellung in der Dampstesselabteilung und in der Heizungstechnit, in der speziell die Firmen Gebruder Gulzer, Efcher Buß und King & Cie. in Burich glanzen, zeigt neben ber hoben Leiftungsfähigkeit der Jettzeit auf diesem Gebiet namentlich das Bestreben, proportionierte und impofante beinahe architektonisch wertvolle Formen hervorzubringen. Es ift dies ein Bestreben, das ja bekanntlich ein Brivilegium der letten Jahre geworden ift und auf dem schon namhafte und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen find.

In der eben genannten Gruppe hat auch der Verein schweizerischer Dampfteffelbesitzer seine Tätigkeit und Entwicklung dargeftellt. Bon ben mannigfachen, hier gebotenen ftatiftischen Arbeiten seien nur ermannt, daß auno 1912 = 5380 äußere und 5430 innere Untersuchungen ausgeführt wurden, gegen 310 bezw 300 im Jahre 1870 Allerdings beltef sich um diese Zeit (d. h. 1869) der Bereinsbestand auf 115 Mugtieder mit 211 Kesseln, während er 1913 auf 2901 Muglieder mit 5375 Damps teffeln angestiegen mar, nebft 658 tontrollierten Dampfgefäßen. Damit fet unfere Berichterstattung über die Majchinenhalle der Landesausstellung abgeschloffen. Bei der ungeheuren Reichhaltigkeit gerade dieser Abteilung wird es niemand verwundern, wenn das Obige auf Bollftandigkeit keinen Anspruch machen kann, noch will. Manches Bemerkenswerte, das gilt natürlich auch für die übrigen Abtetlungen, wird den mehr oder weniger aufmerksamen Blicken bes Referenten entgangen sein. Es lag uns auch fern, ein vollständiges Resume all' des Geschauten wiederzugeben; es soll lediglich ein Ausschnitt aller der geiftigen und materiellen Werte fein, die hier aufgehäuft find. Nun kommen wir, vorbet an zahlreichen ber schon besuchten Ausstellungsgruppen, in die berühmt gewordene Abteilung für Beimatschutz und firchliche Runft. Ganz andere Tone sind es, die uns hier empfangen — es sind die Tone einer Orgel, der ein wirklicher Künstler wunderbare Afforde zu entlocken weiß. Die kirchliche Runft repräsentiert zugleich ein Stud heimatschut; benn fie ift, wenigstens zum Teil, in dem bekannten Ruchlein des "Dörfli" untergebracht. Brachtvolle Glasmalereien finden wir an den Banden des flofterartigen Rreuzganges, ben wir in unserem Ausstellungsbericht ichon einmal erwähnten, als noch Februarschnee über den toten Fluren lag und — Friede die glückliche Menschheit jener vergangenen Tage befeelte.

Das Veerdigungswesen und die Friedhofskunft, eine besondere Abteilung dieser Ausstellung, ist in zwei von hohem Kunstempsinden ersüllten Wandgemälden dargestellt: die Beerdigung nach alten Sitten — eine Gruft und die Bestattung nach modernen Prinziplen — eine verzehrende und reinigende Flamme, die nach oben, dem Lichte zustreht. Von großem Geschmack der Anordnung und der detaillierten Ausstattung zeugt die Friedhosabteilung, wo Kunst und Bornehmheit neben Einsachheit zu Hause ist, Prohentum — das leider auch auf Friedhösen nichts Seltenes ist — aber ausgeschlossen wurde. In einer weitern Abteilung der kirchlichen Kunst sinden wir das Wirken der Konsessionen einander gegenübergestellt,

soweit es mit der Runft und dem Kunftgewerbe zusammenhängt. In der protestantischen Abteilung interessieren uns porzugsweise die höchst funstvollen und oft in mühseliger Arbeit hergeftellten Gegenftande aller Art, wie fie in Misstonswaisenhäusern usw. hergestellt werden. In der katholischen Abteilung find es die prachtvollen Meggewander, firchliche Beremoniengegenstande, die - offenfichtlich von hohem Kunftwert — unfer Intereffe gefangen nehmen. Die architektonische Abteilung ber Gruppe für firchliche Runft hat mich besonders interessiert und lange habe ich darin geweilt, um die prachtvollen Bilder und Photographien zu studieren, die architektonisch und künft, lerifch, bemerkenswerte Rirchenbauten darftellen. Die Berfe ber firchlichen Runft gehören befanntlich zum Schönften, was die Runft überhaupt geschaffen hat. Es ift dies zu erflaren durch ben hohen seelischen Schwung, ben bas Schaffen firchlicher Runftwerke bem Schöpfer vermittelt.

In der Abieilung der heimatlichen Kunst sind vor allem zahlreiche Gewerbe unserer schweizerischen Haus, und Kleinindustrie zu nennen, als da sind: Töpferindustrie, Holzschnitzeret, Handstickeret und manches andere mehr, das geeignet ist, unsere Augen und unser Herz zu ersteuen und unsern Geldbeutel zu leeren. In der Abieilung für Heimatschutz besindet sich eine wirkliche Ausstellungstube, gesüllt mit Bildern unseres schönen Schweizerlandes, aus denen ein so ganz anderes, ein so viel gesunderes Kunstempsinden spricht, als aus den verzerrten

Werfen der Futuriften und Ri bitten

Die ganze Gruppe des Dö fli selbst, die mir schlisslich nicht vergessen dürsen, ist eine Hetmatschutzausstellung als Ganzes genommen und in ihren einzelnen Teilen, von denen wir Kirche, Wirtshaus, Bauernhaus und Dorfbrunnen besonders hervorheben möchten. Frohes Jauchzen und Singen ertönt — wie es sich gebührt — aus der dichtgefüllten Dörsliwirtstube und in der sogen. Trinklaube überzeugt sich Ihr Berichterstatter davon, daß hier nicht nur gut getrunten, sondern auch vorzüglich gegessen wird.

Grundbuchvermessung im Ranton St. Gallen.

II. Verordnung über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen.

(Schluß).

A. Allgemeine Beftimmungen.

Art. 1. Gemäß Art. 10 ber bundesrätlichen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 ist der amtlichen Vermarkung vorgängig die öffentliche Bereinigung und Vermarkung der Grenzen durchzuführen.

Art. 2. Der Regierungsrat sibt die Aufsicht siber die Vermarkung durch das dem Bolkswirtschaftsbepartement unterstellte kantonale Kulturingemeurbureau aus. Allfällige von den Gemeinden aufgestellte Reglemente über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Art. 3. Die Durchführung der Bermarkung ift Sache einer vom Gemeinderat bestellten Marksommission.

Die Marksommission kann sich in Sektionen teilen oder einzelnen Mitgliedern Funktionen der Marksommission übertragen.

Bei Waldvermarkungen ist der Revierförster zur Mit-

wirkung beizuziehen.

Art. 4. Die Marktommission besorgt die Berwalstungs- und Rechnungsgeschäfte und die Kostenverteilung, sie hat das notwendige Warkungsmaterial (Markteine,

Bolgen, Pfahle 2c.) rechtzeitig zu beschaffen und bafür ju forgen, daß die Grundeigentumer die vorhandenen

Grenzzeichen abbecten und fichtbar machen.

Art. 5. Die Berpflockung der Grenzen gefchieht unter Mitwirkung der Markfommiffion (weniaftens ein Mitglied) und der Grundbefiger, die mindeftens 3 Tage por der Lokalverhandlung einzuladen find, durch den die Bermeffung ausführenden Geometer, und zwar in ber Regel in Regie. Anläßlich diefer Grenzverpflockung find frumme Grenzen, wo tunlich, durch Geradelegung auszugleichen; ebenfo ift die Aufbebung überflüffiger ober die Anlage zweckmäßiger Guter- und Feldwege, sowie die Berbefferung der Feldeinteilung, anzuregen; ferner foll im Einvernehmen mit den zuftandigen Behörden und Organen die Berlegung von Kantons, und Gemeinde: grenzen längs natürlicher Grenzen, wie Gewäffer, Strafen, Gifenbahnen 2c. angeftrebt merben.

Die Gemeinden liefern das Markenmaterial an ben Berwendungsort, ftellen und bezahlen das Personal, das um Bersetzen der Grenzzeichen notwendig ist; die da-herigen Kosten fallen zu Lasten der Vermarkung. Der Geometer, unter dessen Aussicht der Steinsatz ausgessührt wird, übt das Personal ein und leitet es an, in welcher

Art die Arbeit zu vollziehen ift.

Die Regelung des Berhaltniffes zwischen Gemeinde

und Geometer erfolgt burch ben Bertrag.

Art. 6. Nach erfolgter Grenzverpflockung, die in der Regel gebietsweise abgeschloffen wird, eröffnet die Marksommission durch öffentliche Publikation eine Ginsprachefrist von mindestens 14 Tagen; allfällige Ginsprachen find schriftlich einzureichen. Die Marksommission

erledigt die in ihre Kompetenz fallenden Einsprachen. In ftreitigen Fällen bat die Markkommission die Grenzpunkte nach eigenem Gutsinden mit starken Pfählen ober Bolgen zu bezeichnen und ben Beteiligten die fchriftliche Eröffnung zu machen, daß die Bermarkung eine endgültige set, wenn sie nicht innert 14 Tagen beim zufländigen Richter angefochten werde.

Die Klage ift gegen den Nachbarn zu richten, dem gegenüber eine andere Grenze beansprucht wird.

Bird innert dieser 14tägigen Frist keine gerichtliche Klage eingereicht, so ift die amtliche Bermarkung gultig und wird als folche der Vermessung zugrunde gelegt.

Streitige, provisorisch verpfloctte Grenzen durfen in der nachfolgenden Vermeffung nur mit Bleiftift in die Plane eingetragen werden.

Nach der gerichtlichen Festsetzung der streitigen Grenze hat die definitive Vermarkung innert möglichst kurzer

Frist stattzufinden.

Die Mehrkoften der nachträglichen Vermarkung und Bermeffung ber gerichtlich feftgelegten Grenzen find bem Geometer von der unterliegenden Bartei zu verguten.

Art. 7. Nach Bereinigung der Grenzen ordnet die Marktommission den Steinsatz an und eröffnet nach bessen Bollendung durch Kundmachung eine wettere 14tägige Frift, innert welcher allfällige Einsprachen erhoben werden können. Diese können sich aber nur noch gegen eine unvolltommene Uebereinstimmung zwischen Berpflockung und Steinsatz richten und find von der

Markfommission endgültig zu erledigen. Beim Seten der Marksteine und Pfähle foll darauf gesehen werden, daß diese vertikal gestellt werden und einen möglichft geschützten Standort erhalten. Die langere Kante bes behauenen Kopfes soll in die Längsrichtung des Grundstückes gerichtet und der Marksteinsuß so weit möglich mit Feldsteinen berart verspannt werden, daß

eine Beränderung des Marksteines tunlich vermieden wird. In der Regel sollen die Marksteine nicht mehr als 10 cm, in ebenen und leicht aufteigenden Waldungen höchstens das doppelte, über das Terrain vorstehen.

Fallen Marksteine in Wasserläuse, so sind sie derart tief zu setzen, daß der Wasserabfluß nicht gehindert wird.

Art. 8. Beftehen für bie Bedürfniffe bes Grundbuches der Eisenbahnen (Art. 944 Abs. 3 368) spezielle Katafterwerke, so kann, die amtliche Kontrolle durch die behördlichen Organe allseitig vorbehalten, die Vermar fung des Bahngebietes und eventueller Gervituten auf legerem unter Mitwirfung ber Anftoger burch Grundbuchgeometer der Bahnverwaltung erfolgen.

Sämtliche erwachsenden Kosten träat in diesem Fall

die betreffende Bahneigentumerin.

Bei Kreuzungen von Gisenbahnen mit öffentlichen Straßen ift nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei Niveauübergängen die Parzelle, die zuerst bestanden hat, bei Unterführungen ber Strafen bas Strafengebiet und bei U berführungen das Bahnareal als durchgehende Parzelle zu betrachten ift.

Bei Tunnels ift ber hisherige Befitftand unverandert zu vermarten, fofern nicht eine Gigentumsübertragung auf die Bahnverwaltung oder eine anderweitige Berein-

barung vorliegt.

Art. 9. Der Geometer hat bei der Grenzverpflockung übersichtliche Stiggen in Feldbüchern zc. anzulegen, welche über den Berlauf der Grenzen Aufschluß geben und alle Markzeichen (Steine, Bolzen, Rreuze) enthalten, die gesetzt oder an Mauern angebracht find. In die Stizzen find die Namen der Grundeigentumer einzuschreiben. Mit Bewilligung ber kantonalen Aufsichtsorgane kann die Anfertigung der Stigen unterlaffen werden.

Art. 10. Ueber den Umfang und die Art der Ber= ficherung ber politischen Grenzen, wie Rantons- und Bemetndegrenzen treffen die kantonalen Aufsichtsorgane in Berbindung mit den zuftändigen Behörden die jeweils

geeigneten Anordnungen.

Art. 11. Sofern im Inftruktionsgebiet I (Städte und Ortschaften mit städtischer Bauart) und II (übrige Dorfichaften 2c.) bei ineinandergebauten Gebäulichkeiten die Feststellung der Eigentums- und Grenzverhaltniffe gemäß den nachfolgenden Borschriften allein nicht möglich ift, verfügt die kantonale Aufsicht die nötig werdenden Ausicheidungsarbeiten.

Sie überträgt bem Geometer diese Spezialerhebungen und Vermeffungen, wie die Aufnahme von Grundriffen und Querschnitten und das Auftragen berfelben, auf

Rechnung des Unternehmens in Regie.

Art. 12. Die nachfolgenden Bestimmungen über ben Umfang und die Art ber Bermarkung bei Grundbuch: vermeffungen gelten als Minimalforderungen.

B. Umfang der Bermartung.

Art. 13. Bu vermarken find:

a) Die Liegenschaftsgrenzen.

Wenn Pfandrechte nur auf einem Teile des Grundftückes haften, so soll tunlichst die Bermarkung ber pfandrechtlichen Belaftung angepaßt und bemgemaß jedes Teilstück besonders vermarcht werden. Der Eigentumer kann jedoch hiezu nicht gezwungen werden; er ift aber daran zu erinnern, daß bei der Errichtung des Grundbuches und der daherigen Bereinigung ber binglichen Rechte entweder eine neue Vermarkung vorgenommen oder gemäß Art. 797 36B bie Ausbehnung aller Pfandrechte auf das ganze Grundftuck ftatifinden mußte. Wenn bei der Bermartung aus besondern Unzeichen, wie Grenzmarten, Baunen u. dgl. barauf zu schließen ift, daß Pfand-rechte nur auf einem Teil des Grundftuces haften, so ist der Grundeigentumer auf die genannten Folgen aufmerksam zu machen.

b) Die Rantons- und Gemeindegrenzen.

c) Die öffentlichen Strafen und Wege.

Durch Gemeinde-Reglemente kann für das Instruktionsgebiet I (Städte und Ortschaften mit städtischem Charakter) auch die Vermarkung der privaten Fahr- und Fußwege obligatorisch erklärt werden.

Dagegen kann im Instruktionsgebiet III (Alpen, hochgelegene Weiben und Waldungen) mit Bewilligung bes Regterungsrates die Vermarkung der öffentlichen

Fahr- und Fußwege unterbleiben.

Die Hauptpunkte der Waldabteilungsgrenzen, die Fixpunkte und Anhaltspunkte zu spätern Absteckungen von Wirtschaftsabteilungen im Innern des Waldes. Soweit es sich hiebei um Staats- oder andere öffentliche Waldungen handelt, haben die Forstbeamten, in Privatwaldungen die Nevterförster mitzuwirken.

C. Art der Vermarkung.

Art. 14. Bei der Bereinigung der Grenzverhällniffe find insbesonders die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten:

a) Als Grenzlinie gilt die Gerade zwischen zwei Grenzzeichen, soweit diese nicht längs einer natürlichen Grenze verläuft und sofern keine Kurve mit gesetzmäßigem Verlaufe vorhanden ist (lit. e).

b) Die Grenzen follen, wo immer möglich, durch lange,

gerade Linten gebildet werden.

c) Sofern nicht die Bestimmung von lit. d zur Anwendung kommt, müssen die Echpunkte der Umfangsgrenzen von Grundstücken vermarkt werden. Da, wo Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gesehen werden kann, müssen zwischen den Echpunkten sogenannte Läufer gesetzt werden. Die Entsernung zweier benachbarter Grenzzeichen soll nicht über 50 m in Städten und Ortsschaften, 100 m in Kulturland und in Waldungen und 500 m im Hochgebirge betragen.

() Wo die Stirnsetten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben stoßen, sind die Grenzsteine nicht in die Grenze selbst, sondern mindestens 1-3 m zurück, und zwar, wenn

immer möglich, in Steinlinien ju fegen.

Die öffentlichen Straßen und Wege müffen zu beiben Seiten ausgemarkt werden, und zwar so, daß die Berbindungsgerade je zweier gegenüberliegender Steine die Straßenaze annähernd rechtwinklig schneibet. Straßenbiegungen sind durch eine genügende Anzahl von Steinpaaren zu versichern, die geradlinig verbunden werden, sosern keine Kurve mit gesehmäßigem Berlaufe zu recht besteht.

f) Bon gesehmäßig verlaufenden Kurven, wie 3 B. bei treißförmigen Steinsockeln, Straßenmündungen, Kunstistraßenbauten 2c., können in Städten und Ortschaften, sowie bei parallel laufenden Bahnlinien, Bogenansang, Bogenmitte und Bogenende vermarkt und je nach der Länge der Kurve auch noch weitere Punkte eins

geschaltet werden.

Die im Kreisbogen vermartte Grenze wird im

Plan auch als Kreisbogen ausgezogen.

Bei Kreisbögen mit über 80 m Radius können so viele Zwischenmarken gesetzt werden, daß die Grenze zwischen zwei Marksteinen gerade gezogen werden kann, und es darf in Städten und Ortschaften mit städtischen Berhältnissen die Pfeilhöhe nicht über 10 cm betragen.

g) Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, wie tiefe Tobel, Schluchten, Flüsse ober Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, ist es hinzeichend, nur die Ansangs- und Endpunkte mit künstellichen Grenzzeichen zu versehen. Die dazwischen liegenden Krümmungen sind bei der Ausnahme auf das .

Polygonnet einzumessen. Bet scharf ausgesprochenen Berggräten und Felsbändern sind, soviel als möglich, auch Zwischengrenzpunkte durch eingehauene und be malte Kreuze zu bestimmen.

1) An Gewässern, die Userbrüche veranlassen oder von Beit zu Zeit ein neues Bett bahnen, sind die Grenzen einzumessen, damit jederzeit die frühere Userlinie wieder sestaestellt werden kann.

Das Setzen von Hintermarken foll auf das Not-

wendigfte beschränkt werden.

i) Wo Wald an Wald grenzt, ift soweit als nötig eine gemeinschaftliche Visterlinie von wenigstens 1 m zu öffnen.

Auch wo der Wald an Feld grenzt, soll die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß die Bisser. Iinie offen bleibt; sofern vorhandene Windmäntel im Interesse des Waldes stehen bleiben sollen, ist von dieser Forderung Umgang zu nehmen.

Art. 15. Als Grenzzeichen find zuläffig:

1. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Material, beren Wurzelstück mindestens so start als der Kopf ist und deren Kopf- und Standslächen auf der Längsare senkrecht stehen mussen.

2. Metalbolzen in Mauern, Sockeln, Gebäuden.

3. Kreuze, in Felsen, in guten Lagersteinen, an Mauern und an Sockeln eingehauen.

4. Pfähle aus dauerhaftem Holz (Gichen, Lärchen, Raftanien, Giben) und Gifenrohren in sumpfigem Gelande.

5. Feldsteine mit eingemeißeltem Kreuz, in höhern Lagen oder bei schwierigen Transportverhältniffen.

Die Berwendung von Kunftsteinen als Grenzzeichen ist nicht zuläffig.

Art. 16. Für Gebiete, die gemäß den Bestimmungen der Instruction I vermessen werden, dürsen bei der Bermarkung nur behauene, wetterbeständige und harte Steine verwendet werden.

Die Marksteine sollen mindestens 70 cm Länge und einen 10 cm tief behauenen Kopf von mindestens 12/15 cm oder 14/14 cm Querschnitt haben, auf welchem das Markzentrum bezeichnet ist.

Bilden solide Mauern und Gartensockel die Grenze, so können jedoch die Grenzpunkte durch Metallbolzen

oder eingehauene Kreuze bezeichnet werden.

Art. 17. Behufs Ermittlung der Grenzverhältnisse sind in Städten und Ortschaften mit städtischem Charafter die Schnitte der verlängerten Brandmauern zusammengebauter Häuser mit den Umfassungsmauern im Erdgeschöß festzustellen.

Die Bermarkung der Eigentumsgrenze erfolgt an der Umfassungsmauer durch Einlassen eines Metallbolzens oder durch Einhauen eines Kreuzes in solidem Stein-

material.

Die Brandmauermitte ift, wenn diese als Eigenlums, arenze gilt, im Erdgeschoß und wo möglich in der Straßengrenze oder Baulinie zu vermarken; das gleiche

gilt für andere Grenzpunkte.

Bei Straßen ohne Baulinien ist stets auf Grund ber Baureglemente, nach den örtlichen Gewohnheiten zu prüsen, ob der aus dem Boden springende Haussockel oder das hinter dem Sockel aufspringende Mauerwert den öffentlichen Grund begrenzt, und je nach dem Ergebnis ist die Vermarkung vorzunehmen.

Art. 18. Für Gebiete, die gemäß ben Bestimmungen ber Instruction II vermeffen werden, kommen folgende

Grenzzeichen zur Berwendung :

1. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Steinsmaterial, roh behauen, mit ebener Standsläche, zuka 70 cm Länge und einem Kopfquerschnitt von mindestens 12/12 cm.

2. Metallbolzen in Mauern, Sockeln und Gebäuden.

3. Kreuze, in Felsen, in guten Lagersteinen ober in

Mauern und Sockeln eingehauen.

4. Pfähle, geschnitten oder rund, aus dauerhaftem Holz (Gichen, Lärchen, Giben, Kaftanten 20.) und Gifen-röhren oder Gisenftabe (Schlenen) von mindeftens 30 mm Durchmeffer, zirka 150-180 cm lang, im fumpfigen Terrain; die Bfable muffen, in der halben Lange gemeffen, einen Durchmeffer von mindeftens 8 cm aufweisen.

5. Feldsteine von 50-70 cm Länge, mit eingemeißeltem Kreuz, in höhern Lagen oder bei schwierigen Trans-

portverhältniffen.

Art. 19. Für Gebiete, die gemäß den Beftimmungen ber Inftruktion III vermeffen werden, kommen folgende Grengzeichen zur Verwendung:

1. Feldsteine von 50-70 cm Länge mit eingemeißeltem

2. Kreuze, in Felsen und Lagersteinen oder an soliden Mauern eingehauen.

3. Pfable von 8 cm mittlerem Durchmeffer und Gifenröhren von mindeftens 150 cm Länge und 30 mm Durchmeffer in sumpfigem Terrain.

Art. 20. Grundstücke, welche der Eidgenoffenschaft, bem Kanton, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Rorporationen gehören, öffentliche Stragen und Wege, Gifenbahnen 2c. follen in den Inftruktionsgebieten I und II burch behauene Steine vermartt werben.

D. Roftentragung.

Art. 21. Die Roften der Aufficht über die Bermarkung bei Grundbuchvermeffungen trägt der Kanton.

Art. 22. Die Enischäbigung der Mitglieder der Marksommiffion, einschließlich des Reviersörsters, übernimmt die Polizeikaffe der Gemeinde. Im übrigen ift es in das Ermeffen der politischen Gemeinden gelegt, ju bestimmen, ob und welche Beitrage an die gesamten Bermarkungskoften geleiftet werden sollen.

Art. 23. Die Vermarkungskoften, umfassend die Auslagen für die Verpflockung und Vermarkung der Grenzpunkte, sind, abzüglich allfälliger Beiträge von Gemeinden und Korporationen, von den beteiligten Grund-

besitzern zu tragen.

Sofern dem Geometer bei Anlaß der Verpflockung von Grenzregulierungen und beren Bermarkungen burch Erstellung von Spezialplänen und Berechnungen Mehrarbeiten erwachsen, find diese von den betreffenden Grundbestigern direkt zu vergüten.

Eine Verrechnung berartiger Arbeiten auf allgemeinen

Bermarkungskonto ift unftatthaft.

Art. 24. Die Marktommission führt die Rechnung über die ergangenen Vermarkungskoften und nimmt deren Berteilung nach folgenden Grundsätzen vor:

a) Die Koften der Vermarkung von Staats: und Gemeindeftragen find von den betreffenden Stragen:

elgentümern zu tragen.

Die Vermarkungskoften ber übrigen Straßen und Bege werden gemeinsam zu Laften der Strafeneigentümer und der Anstößer verlegt, soweit nicht die Gemeinde einen Beitrag leiftet.

Ein solcher Beitrag von mindestens 50 % der Kosten hat überall da einzutreten, wo der Straßen-

boden Eigentum des oder der Anftößer ift.

6) Die Kosten der Verpflockung werden auf sämtliche Grenzzelchen gleichmäßig verteilt.

Die Koften der eigentlichen Vermarkung werden nach Inftruttionsgebieten für die einzelnen Berficherungsarten (Marksteine, Metallbolzen, Kreuze, Pfähle 2c.) berechnet und auf die Grundbesitzer nach Maßgabe der Anzahl der verwendeten Grenzzeichen verteilt.

E. Schlußbestimmungen.

Vorftehende Verordnung tritt mit bem Art. 25. Tage ber bundesrätlichen Genehmigung in Rraft.

Art. 26. Die Instruktion über die Waldvermarkung vom 19. Jult 1907 wird durch diese Verordnung auf-

gehoben.

Es sollen jedoch die Waldvermarkungen, die ben Borschriften jener Instruktion entsprechend burchgeführt worden find, bei der neuen grundbuchlichen Vermarkung soweit als möglich berücksichtigt werden.

Zur Cehrlingsfrage.

In der "Schweizer. Bädagogischen Zeitschrift" 1914, Beft I hat herr Professor B. Bendel-Rauschenbach in Schafshausen eingehende Aussuhrungen in einer interef. fanten und bemerkenswerten Abhandlung über "die berufliche Ausbildung von Industriearbeitern in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch fabriffchulen und das Korporationssystem" gebracht, welche wir im Interesse unserer schweizerischen Lehrlingsfrage wiedergeben wollen. Berr Brof. Bendel führt aus:

"Ein ernster Ergründer nordamerikanischer Rultur, der Deutsche Hugo Münfterberg, Professor an der Harvard-Universität in Cambridge bei Bofton, führte in seinem 1912 in vierter Auflage erschienenen Wert: "Die Amerikaner", den Versuch durch, den Aufbau der ftaatlich-politischen, des wirtschaftlichen, des sozialen und des geiftigen Lebens ber Unionsftaaten auf vier Grundtriebe ber amerikanischen Volksseele zurückzuführen, nämlich auf die Triebe der Selbitbeftimmung, der Selbitbetäti= gung, der Selbstbehauptung und der Selbstvervollkommnung. In dem zulett genannten Trieb er= blickt er die Komponente aus den Wirkungen des puritanischen Geiftes der Nordstaaten mit Bofton als Mittelpunkt und des Utilitarismus der Mittelftaaten. Jener rufe der Jugend gu: "Lernt und bildet euch; benn es gibt nichts wertvolleres im Leben als eine ideale Ent-wicklung eurer Seele." Dieser sage ihr: "Lernt und bildet euch; benn nur bann konnt ihr die Befriedigung erreichen, im Gesamtorganismus nübliche Glieder zu werden". Belden aber, den Puritanern und den Utilitariern, fet die individualiftische Tendenz gemeinfam, und fo sagen sie beide der Jugend: "Betrachtet als Biel, euere individuelle Vervollkommnung."

Daß eine erfolgreiche Selbftbetätigung neben der Energie bes Charafters vor allem eine fachliche Schulung und die beftmögliche Ausbildung voraussete, gilt dem Amerikaner heute als felbstverständlich. Mag auch der

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.